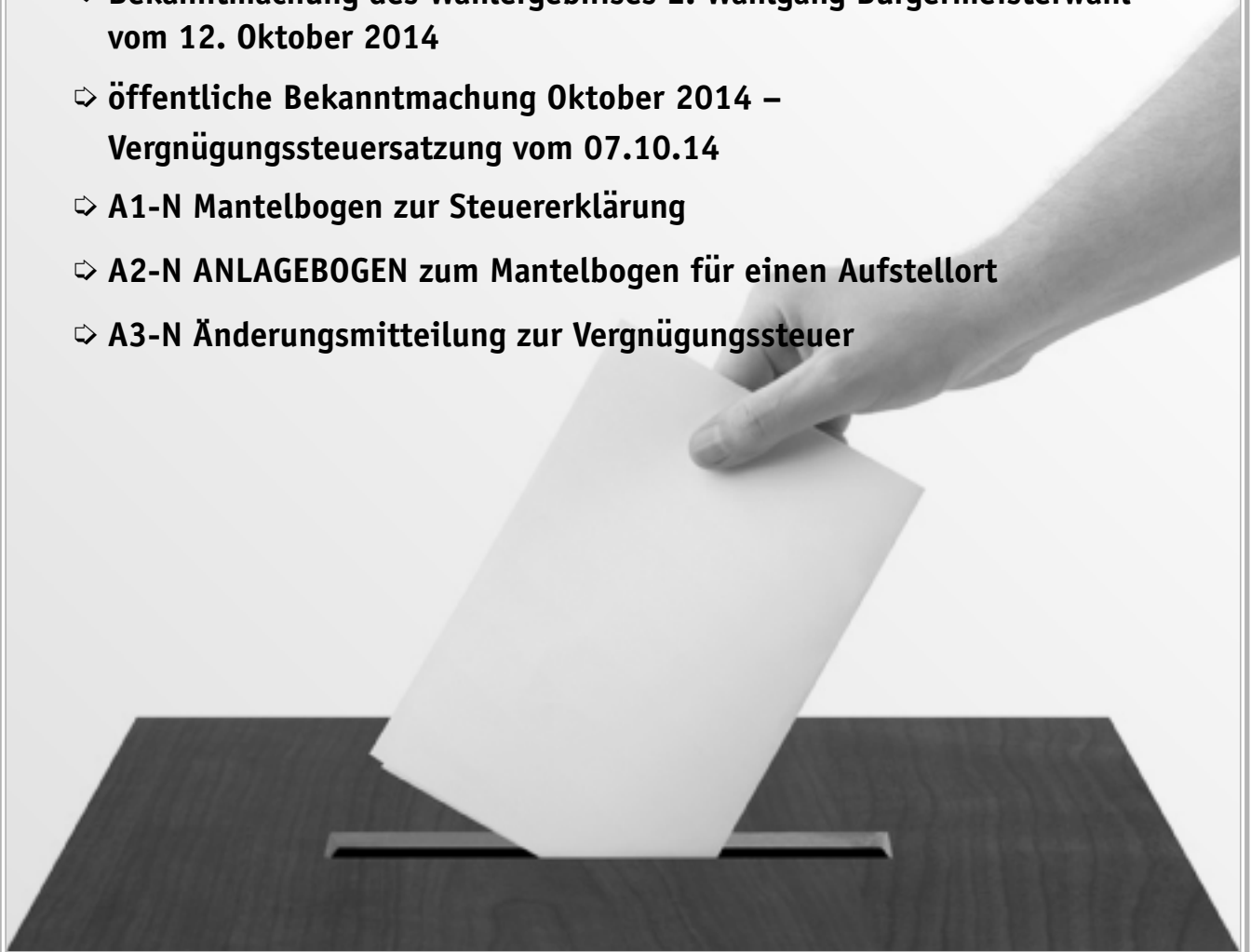




Sonderamtsblatt

- ◇ **Bekanntmachung des Wahlergebnisses 2. Wahlgang Bürgermeisterwahl vom 12. Oktober 2014**
- ◇ **öffentliche Bekanntmachung Oktober 2014 – Vergnügungssteuersatzung vom 07.10.14**
- ◇ **A1-N Mantelbogen zur Steuererklärung**
- ◇ **A2-N ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort**
- ◇ **A3-N Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer**



Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des zweiten Wahlganges

zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister

am Datum
12.10.2014 in der Gemeinde/Stadt Lichtenau

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
12.10.2014 das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	6.138
2. Zahl der Wähler	3.337
3. Zahl der ungültigen Stimmen	3
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	3.334
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen *) abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl	

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Beruf/Stand	Anschrift (Hauptwohnung, evtl. Erreichbarkeitsanschrift § 21 KommWO)	Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	Graf, Andreas	Technischer Fachwirt (IHK)	Martinstraße 28 a 09244 Lichtenau	1.549
2. FreieWähler Auerswalde Lichtenau u. Ottendorf e. V.	Eidam, Gert	Industriemeister	Mitweidaer Straße 34 09244 Lichtenau	1.424
3. DIE LINKE - (DIE LINKE)	Scheunert, Jens	Dipl. Ing. (FH) für Elektrotechnik/Elekt.	Badstraße 44 09244 Lichtenau	361

Weitere erreichte Stimmenzahlen zu Pkt. 5. - siehe beigefügte Anlage.

Gewählt wurde Graf, Andreas

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am

Datum ein zweiter Wahlgang nach § 44a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen statt.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur

zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Anzahl
62 Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum
Lichtenau, 13.10.2014

Unterschrift
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

*) Andere Personen sind anzugeben, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag zur Wahl stand.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237) und rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 06.10.2014 mit Beschluss-Nr. XX folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Lichtenau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgestellt werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) In den Fällen des § 2 Abs.1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs.1 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung, Anlage 1).

2. Abschnitt – Steuerarten

§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

1. nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
2. nach § 2 Abs.1 ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro,

- (4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand aben, beträgt die Steuer

1. nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses,
2. nach § 2 Abs.1 ohne Gewinnmöglichkeit 400,00 Euro,

§ 8 a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs.1 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 2) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekenzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs.1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.04.2014 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.10.2014

Siegel

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Mantelbogen zur Steuererklärung
- Anlage 2 ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort
- Anlage 3 Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer bei Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 und nach § 7 Abs.1 Vergnügungssteuersatzung

Kassenzweck

Erklärungsquartal:

Erhebungsjahr

I. II. III. IV.

Gemeinde Lichtenau
Steuerverwaltung
Auerswalder Hauptstraße 2
09244 Lichtenau

ANMELDUNG DER SPIELAUTOMATENSTEUER

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellorten" bei.

Angaben zum Aufstellunternehmer

1	Name / Firma	<input type="text"/>
2	Vorname / Firmenzusatz	<input type="text"/>
3	Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
4	Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
5	Rufnummer für eventuelle Rückfragen bei juristischen Personen (z.B. GmbH):	<input type="text"/>
6	Name des Geschäftsführers	<input type="text"/>

Angaben zur Steuerpflicht

8 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt "Anlagebögen zu Aufstellorten" beigelegt.

9 Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beiträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal
EUR Ct

10 Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich unter Angabe meines Kassenzweckens zu Gunsten der Gemeinde auf das Konto (IBAN) DE09870520001869000206 bei der Sparkasse Mittelsachsen (BIC) WELADED1FGX eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
Datum, eigenhändige Unterschriften

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergütungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben gleich (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächStAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeiträge bestehen; deren Einziehung wird nicht getrennt.

Weitere Hinweise:

Nach § 8a der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Lichtenau ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spielanrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können in der Steuerverwaltung der Gemeinde abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften

Das Steuerverwaltung der Gemeinde kann – auch im Nachhinein – die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerksdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergütungssteuer können die Bediensteten der Gemeinde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spielanrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

A1	Erhebungsjahr _____	Kassenzzeichen _____	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width:20px; height:20px;"></td> <td style="width:20px; height:20px;"></td> <td style="width:20px; height:20px;"></td> <td style="width:20px; height:20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">I.</td> <td style="text-align: center;">II.</td> <td style="text-align: center;">III.</td> <td style="text-align: center;">IV.</td> </tr> </table>					I.	II.	III.	IV.
I.	II.	III.	IV.								
A2	Erklärungsquartal _____										
A3	Ifd. Nummer des Anlagebogens _____										
A4	Angaben zum Aufstellort		Spielhalle <input type="checkbox"/> sonstiger Aufstellort <input type="checkbox"/>								
A5	Bezeichnung der Lokalität _____										
A6	Straße, Hausnummer _____										
A7	Postleitzahl _____										
Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal											
Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die <i>Brutto-Kasseneinnahmen</i> an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. Die "Kasseneinnahmen" errechnen sich aus der elektronisch gezählten Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlged, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.											
Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufsteldatum¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum²⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal								
A8			EUR								
A9			EUR								
A10			EUR								
A11			EUR								
A12			EUR								
A13			EUR								
A14			EUR								
A15			EUR								
A16			EUR								
A17			EUR								
A18			EUR								
A19			EUR								
A20			EUR								
A21			EUR								
A22			EUR								
A23			EUR								
A24			EUR								
A25	Summe / Übertrag nach Zeile A26 (Rückseite):		EUR								

¹⁾ bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
²⁾ bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufsteldatum¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum²⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto-Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal
A26	Übertrag aus Zeile A25:		EUR
A27			EUR
A28			EUR
A29			EUR
A30			EUR
A31			EUR
A32			EUR
A33			EUR
A34			EUR
A35	Summe:		EUR
A36	Steuerbetrag (10 / 15 v.H. der Summe aus Zeile A35)		EUR

Aufgestellte Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal
 Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spielrichtungen ähnlicher Art (Spielgeräte) ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Nur zeitanteilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spielgeräte:	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
A37				
A38	erster Quartalsmonat:			
A39	zweiter Quartalsmonat:			
A40	dritter Quartalsmonat:			
A41	Steuerfällzahl (Summe Zeilen A37 bis A39)			
A42	Steuerfaktor			
A43	Steuerbetrag (Steuerfaktor x Summe aus Zeile A40)			

Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Vergnügungssteuer auf Spielgeräte:

A44	Summe der Beträge aus den Zeilen A36 und A43:	EUR
------------	--	------------

¹⁾ bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
²⁾ bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

HINWEIS:

Nach § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spielrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Kassenzettel **Tag der Änderung** Datum

Gemeinde Lichtenau
Steuerverwaltung
Auerswalder Hauptstraße 2
09244 Lichtenau

ÄNDERUNGSMITTEILUNG ZUR
Vergütungssteuer bei Geräten
i. S. v. § 2 Abs. 1 Vergütungssteuer-
ersatzung nach § 7 Abs. 1 Vergnü-
gungssteuersatzung

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus.

Angaben zum Aufstellunternehmer

1 Name / Firma

2 Vorname / Firmenzusatz

3 Straße, Hausnummer

4 Postleitzahl, Ort

5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen

6 bei juristischen Personen (z.B. GmbH):
 Name des Geschäftsführers

Angaben zum Aufstellort

7 Spielhalle sonstiger Aufstellort

8 Bezeichnung der Lokalität

9 Straße, Hausnummer

10 Postleitzahl

Angaben zur Zahl der aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate
oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art ohne Geldgewinne

11 Anzahl der hier bisher aufgestellten derartigen Geräte:

12 Anzahl der hier ab Änderungstag aufgestellten derartigen Geräte:

Änderungsmitteilung

Angaben zu den zum Änderungstag abgenommenen, anderweitig außer Betrieb gesetzten oder an Dritte übergebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit

Zulassungsnummer (hilfsweise: Geräten. und Typ)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)	Zulassungsnummer (hilfsweise: Geräten. und Typ)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)
13		20	
14		21	
15		22	
16		23	
17		24	
18		25	
19		26	

Angaben zu ab Änderungstag neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeit

Zulassungsnummer (hilfsweise: Geräten. und Typ)	Aufstellung) bzw. Datum der letzten Kassierung	Zulassungsnummer (hilfsweise: Geräten. und Typ)	Aufstellung) bzw. Datum der letzten Kassierung
27		34	
28		35	
29		36	
30		37	
31		38	
32		39	
33		40	

Bei der Ausfertigung dieser Mitteilung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):
 Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Änderungsmitteilung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
 Datum, eigenhändige Unterschriften

¹⁾ bei Neuaufstellung
HINWEIS:
 Nach § 7 Abs. 1 der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen